

25. Sind Verträge, durch die sich ein Rechtsanwalt von seinem Auftraggeber ein von dem Erfolg im Rechtsstreit abhängiges, nach der Höhe des zu erreitenden Betrages abgestuftes Sonderhonorar versprechen läßt, wegen Sittenwidrigkeit im Sinne von § 138 Abs. 1 BGB. nichtig?

III. Zivilsenat. Ur. v. 17. Dezember 1926 i. S. Eheleute L. (Befl.)  
w. G. (Kl.). III 21/26.

I. Landgericht Nürnberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger vertrat die beklagte Ehefrau als Prozeßbevollmächtigter in einem Rechtsstreit, den sie Anfang November 1922 beim Landgericht N. gegen den Rentner D. anhängig gemacht hatte. Der Rechtsstreit wurde durch einen Vergleich beigelegt, in dem u. a. bestimmt war, daß D. der Beklagten 22000 \$ zu zahlen habe. Der Kläger hatte, nachdem er im Oktober 1922 für seine Auftraggeberin das Armenrecht erwirkt hatte und ihr als Rechtsanwalt beigeordnet worden war, sich im Frühjahr 1923 von ihr einen Honorarschein ausstellen lassen, wonach sie sich verpflichtete, ihm für den Fall, daß und soweit sie aus den Ansprüchen gegen den im Auslande wohnenden D. etwas erhalte, außer den gesetzlichen Gebühren ein Honorar in Höhe von 5% des Erlangten und, soweit letzteres 10000 \$ oder deren Markwert übersteige, 10% davon zu entrichten. Die Beklagte, die ebenso wie ihr mitverklagter Ehemann die Rechtsverbindlichkeit des Honorarversprechens bestrittet, hat auf das Sonderhonorar erst 750 \$ unter Vorbehalt bezahlt. Der Kläger, der die Sondervergütung auf 5% aus 10000 \$ und 10% aus 12000 \$, also auf 1700 \$ berechnet und sich hieran 100 \$ kürzen läßt, fordert im jetzigen Rechtsstreit von der Beklagten den Rest von 850 \$; gegen ihren Ehemann klagt er auf Duldung der Zwangsvollstreckung. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben. Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Berufung des Klägers zurückgewiesen worden.

Gründe:

Die Beklagten sind der Meinung, daß der Honorarvertrag schon deshalb nichtig sei, weil er gegen das aus § 115 Nr. 3 ZPO.

und dem Eingangsjah des § 93 RAGebD. zu entnehmende Verbot verstoße, wonach der einer armen Partei beigeordnete Rechtsanwalt sich von ihr keine Vergütung für seine Mühewaltung zusagen lassen darf. Ferner machen die Beklagten geltend, daß der Vertrag auch wegen des wucherlichen Inhalts, den sie ihm beimessen, ungültig sei. Das Berufungsgericht hat diese Einwendungen zurückgewiesen. Die Gründe, aus denen dies erfolgt ist, bedürfen keiner Nachprüfung. Denn jedenfalls ist entgegen dem Berufungsgericht anzunehmen, daß der Vertragsinhalt gegen die guten Sitten verstößt und wegen seiner hieraus folgenden Unwirksamkeit als Klagegrundlage nicht dienen kann (§ 138 Abs. 1 BGB.). Von entscheidender Bedeutung ist hierbei die Form, in der sich der Kläger die Sondervergütung für seine Bemühungen hat versprechen lassen. Er hat sich das Honorar nicht in einer bedingungslos zu zahlenden bestimmten Summe, sondern in Bruchteilen des zu erstreitenden oder durch Vergleich oder auf anderem Wege zu erzielenden Betrags ausbedungen. Weiterhin hat er das Entgelt so bemessen, daß der ihm zu zahlende Bruchteil der seiner Auftraggeberin etwa zufließenden Summe steigen solle, wenn diese sich auf mehr als 10000 S belaufen würde. Schon dadurch, daß er in solcher Weise die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung des Sonderhonorars von ihrem Erfolg im Rechtsstreit abhängig machte, gab er der Honorarvereinbarung eine Form, die er mit Rücksicht auf die Standespflichten des Anwalts nicht wählen durfte. Der Rechtsanwalt ist ein Organ der Rechtspflege. Als solches darf er sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Beistand und Berater der Partei nur von Rücksichten auf die von ihm zu vertretende Sache selbst leiten lassen. Er muß sich die hierzu erforderliche Freiheit der Partei gegenüber wahren. Diese seine Stellung gefährdet er und würdigt er herab, wenn er das Interesse an einer angemessenen Entlohnung seiner Mühewaltung mit dem Interesse der Partei dadurch verquickt, daß er es in Abhängigkeit zu ihrem Erfolg im Rechtsstreit versetzt. Der Ehrengerichtshof für deutsche Rechtsanwälte hat wiederholt Vereinbarungen dieser Art als standeswidrig im Sinne von § 28 RAG. bezeichnet (GGH. Bd. 5 S. 74, Bd. 7 S. 121, Bd. 15 S. 208, Bd. 16 S. 296). Eine besondere Verschärfung erfährt hier der Verstoß gegen die Standeswürde durch die Abstufung des Honorars nach der Höhe des Betrags, den die Beklagte im Prozeß erzielen würde. Der Anwalt, der

sich mit der Partei auf ein solches mit der Größe des Prozeßerfolgs steigendes Honorar einigt, setzt sich dem Verdacht aus, daß er seine Bemühungen entsprechend der Höhe des Entgelts für seine Tätigkeit steigert (E.G. Bd. 17 S. 193). Mag auch bei besonderer Gestaltung des Falles von der Anwendung dieser Grundsätze abgesehen sein, so sind doch hier keine Umstände gegeben, die eine solche Ausnahmebehandlung rechtfertigten. Was das Berufungsgericht in dieser Hinsicht anführt, reicht als Grundlage für die Durchbrechung der Regel nicht hin. Eine besondere Bedeutung mißt es dem Umstand bei, daß der Rechtsstreit zwischen der Beklagten und D. in die Zeit des fortschreitenden Verfalls der deutschen Währung fiel und daß die Maßnahmen, die der Gesetzgeber zur Bekämpfung der hieraus erwachsenen Not der Anwaltschaft traf, sich als unzureichend erwiesen, so daß die Anwälte zu Vereinbarungen von Sondervergütungen ihre Zuflucht nehmen mußten. Diese Erwägung dient nur zur Rechtfertigung von Honorarabkommen in der Inflationszeit überhaupt, beseitigt aber nicht die Bedenken, die dagegen bestehen, daß der Anwalt sich die Sondervergütung in der Gestalt eines Erfolgshonorars und noch dazu eines nach dem Grade des Erfolgs abgestuften Honorars versprechen läßt. Auch die weiteren vom Berufungsgericht hervorgehobenen Umstände, daß der in Frage stehende Rechtsstreit sehr verwickelt und schwierig war, daß es sich um einen hohen Streitwert handelte und daß eine Valutaforderung den Gegenstand des Streites bildete, vermögen den Vorwurf nicht zu entkräften, der dem Kläger gegenüber aus der Einkleidung des Honorarversprechens in jene besondere Form herzuleiten ist. Wenn die Sache so läge, daß die Beklagte ohne erhebliche Verletzung ihrer eigenen Interessen die Zahlung der Sondervergütung in einer anderen Gestalt nicht hätte übernehmen können, oder wenn ähnliche Gründe sie genötigt hätten, auf der Vereinbarung des besonderen Entgelts in der gewählten Form zu bestehen, so würde darin, daß der Kläger sich das Versprechen für den Fall des Abiegens usw. im Rechtsstreit erteilen ließ, kein Verstoß gegen die Berufspflichten des Anwalts zu finden sein. Begleitumstände dieser Art sind jedoch vom Berufungsgericht nicht dargelegt worden und wenn sie gegeben wären, so bliebe immer noch die Unvereinbarkeit des Abkommens mit der Standeswürde des Anwalts wegen der Staffelung des Honorars nach der Höhe der

zu erstreitenden Summe bestehen. Die Tatsache, auf welche der Vorderrichter verweist, daß nämlich der Kläger bei dem Übereinkommen der von ihrem Ehemann beratenen Frau eines Anwalts gegenüberstand, ändert hieran nichts. Trotz dieses Sachverhalts blieb das nach dem Maße des Erfolgs im Rechtsstreit abgestufte Versprechen der Beklagten, wie es in der Entscheidung des Obergerichtshofs Bd. 17 S. 193 heißt, der für den Anwalt beschämende Ausdruck der Meinung, daß dieser seine Leistung nach der Höhe des Entgelts einrichte. Ebensovienig wird die Annahme der Unverträglichkeit der Abstufung mit der Standesehre durch die Erwägung des Berufungsgerichts widerlegt, daß, je höher der Betrag sei, den die Partei erlange, um so leichter ihr das Versprechen der Abgabe eines Teiles des Erlangten falle. Dieser Gedanke würde die Annahme jeder Zusicherung eines abgestuften Honorars als mit dem Ansehen des Anwaltsstandes vereinbar erscheinen lassen, wovon nach dem Dargelegten keine Rede sein kann. Auch die Tatsache, daß die Beklagte selbst die Gewährung einer Sondervergütung angeregt hat, führt nicht zu einer dem Kläger günstigeren Beurteilung des vorliegenden Tatbestandes, dem die ausschlaggebende Besonderheit gerade dadurch verliehen wird, daß der Kläger sich die Zusage in der erwähnten Form erteilen ließ. Dasselbe gilt von der Bemerkung des Klägers in dem Schreiben, mit dem er den Entwurf des Honorarscheins der Beklagten zur Unterzeichnung übersendete, sie brauche den Schein nicht zu unterschreiben. Und das gleiche gilt ferner von der Äußerung des mitbeklagten Ehemannes in dem Briefe, dem der unterschriebene Schein beilag, er halte das Honorar für angemessen.

Nun prägt zwar der Umstand, daß ein Vertrag unter Verletzung der Standesehre geschlossen wird, der Vereinbarung noch nicht ohne weiteres den Stempel des Unfittlichen auf. Gehört jedoch die Person, der die Verletzung zur Last fällt, einem Stande an, der, wie der Anwaltsstand, vermöge seines Berufs bei der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung mitzuwirken hat, also der Träger wichtiger öffentlich-rechtlicher Funktionen ist, so wird der Verstoß in den Kreisen der billig und gerecht Denkenden wegen der strengen Anforderungen, die an das Verhalten der Angehörigen jener Berufe gestellt werden, als fittlich anstößig empfunden (RGZ. Bd. 83 S. 110). Schon wenn der objektive Inhalt eines Abkommens dem

sittlichen Empfinden und dem Anstandsgefühl der Gesamtheit widerspricht, ist der Vertrag wegen Unvereinbarkeit mit den guten Sitten nichtig (§ 138 Abs. 1 BGB.). Der erkennende Senat hat auch bereits in einem Falle, in dem sich ein Rechtsanwalt neben den gesetzlichen Gebühren einen Bruchteil der Klagesumme als Honorar hatte versprechen lassen, die Abmachung wegen Sittenverstoßes als nichtig angesehen (S. V. Bd. 69 Nr. 255).

Aus dem Vorausgehenden ergibt sich zugleich die Nichtigkeit der Zusage, die der Ehemann der Beklagten dem Kläger nach dem Zustandekommen des Vergleichs mit D. im Namen seiner Frau erteilt haben und die nach der Behauptung des Klägers gelautet haben soll, wenn dieser auf dem Sonderhonorar bestche, so werde der vereinbarte Betrag eben gezahlt werden.